

PASEWALKER NACHRICHTEN

Unabhängiges amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Pasewalk



Jahrgang 9

ISSN 1611-227X

9. September 2011

SD- Nr. 01

Wahlbekanntmachung

- Am 18. September 2011** findet die Stichwahl zur Landratswahl statt. Gewählt wird in der Stadt Pasewalk die Landrätin/der Landrat. Die Wahl dauert **von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr**.
- Die Stadt Pasewalk ist in folgende 7 Wahlbezirke eingeteilt:**
 - Wahlbezirk 1:**

Am Bahnhof; Am Bollwerk; Am St. Spiritus; Anklamer Chaussee; Anklamer Str.; Bahnhofstr.; Dammstr.; Dargitzer Höhe; Dargitzer Str.; Fischerstr.; OT Franzfelde; OT Steinbrink; Halener Str.; Halterner Str.; Haußmannstr.; Kleckersdorfer Weg; Marienhof; Marienhofer Weg; Marktstr. 62, 63, 64, 65, 67, 68, 72; Norder Str.; Papendorfer Chaussee; Pölitzer Str.; Speicherstr.; Steinbrinker Weg; Ueckerstr.; Verbindungsweg; Wiesenstr.

Wahlraum: Rathaus (Anbau), Großer Sitzungssaal, Haußmannstraße 85 (barrierefrei)
 - Wahlbezirk 2:**

Am Markt; Bergstr.; Ferdinand-von-Schill-Str.; Gartenstr.; Grabenstr.; Grünstr.; Klosterstr.; Mühlenstr.; Neuer Markt; Ringstr. 33, 35, 37, 41, 42, 43, 44a, 45, 45A, 56, 58, 60, 65; Rossstr.; Vallentinscher Kamp

Wahlraum: Gymnasium, Foyer Anbau, Grünstraße 63 (barrierefrei)
 - Wahlbezirk 3:**

Ahornstr.; An der Ahornstr.; Baustr. 5, 11, 14, 24, 25, 26, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 76, 77, 78, 79, 80; Birkenstr.; Blumenstr.; Feldstr., OT Stifftshof; Gehege; Gemeindewiesenweg; Im Winkel; Kastanienstr.; Kleine Kirchenstr.; Lindenstr.; Marktstr. 2, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 12, 14, 15, 16, 17, 18, 20, 21, 22, 23A, 24, 25, 26, 27, 30, 32, 34, 36, 39, 40, 41, 43, 44, 45, 47, 49, 51, 52, 53, 55, 56, 57, 59; Mittelstr.; Platanenstr.; Ringstr. 89, 98, 99, 100, 105, 107, 108; Steinweg; Stettiner Str.; Torgelower Str.

Wahlraum: Pavillon, Baustraße 70 (ehemals Außenstelle der Uecker-Tal-Grundschule (barrierefrei))
 - Wahlbezirk 4:**

Heinstr.; Herderstr.; Pestalozzistr.; Robert-Koch-Str.

Wahlraum: CURA Seniorenzentrum, Speiseraum, Pestalozzistraße 20 (barrierefrei)
 - Wahlbezirk 5:**

Am Schulplatz; Bahnstr.; OT Friedberg; Friedenstr.; Fröbelstr.; Kreuzbäckstr.; Krugsdorfer Damm; Lessingstr.; Papenbeck; Paul-Holz-Ring; Richard-Wagner-Str.; Rothenburger Weg; Saarstr.; Stettiner Chaussee; Stifftshofer Weg; Wärterhaus

Wahlraum: Kita, „Haus der fröhlichen Jahreszeiten“, Fröbelstraße 14 (nicht barrierefrei)
 - Wahlbezirk 6:**

Am Lindenbad; Am Luisenplatz; August-Bebel-Str.; Baustr. 27, 28, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 40, 41, 42; 42B, 46; Bayreuthstr.; Friedrich-Engels-Str.; Friedrich-Ludwig-Jahn-Weg; Friesenstr.; Gneisenaustr.; Große Kirchenstr.; Große Ziegelstr.; Hospitalstr.; John-Schehr-Str.; Kalandstr.; Karl-Liebkecht-Str.; Karl-Marx-Str.; Kornrand; Löcknitzer Str.; Oskar-Picht-Str.; Otto-Kroll-Weg; Ringstr. 4, 26, 148, 150, 151; Rudolf-Breitscheid-Str.; Scharnhorststr.; Schlüsselgang; Schulstr.; Schützenstr.; Walther-Rathe-nau-Str.; Wilhelmstr.; Zur Försterei

Wahlraum: Lindenbad, Kulturraum, Am Lindenbad 1 (barrierefrei)
 - Wahlbezirk 7:**

Am Fuchsbau; Am Sportplatz; Am Volkspark; Am Wasserturm; Amselweg; An der Festwiese; An der Kürassierkaserne; Dachsweg; Finkenstr.; Gesundbrunnenstr.; Hasengang; Hirschgang; Igelgang; Jägerstr.; Kiebitzring; Kirchenförsterei; Kuckucksweg; Lerchenweg; Maikäferweg; Marderweg; Prenzlauer Chaussee; Prenzlauer Str.; Rehwinkel; Rosa-Luxemburg-Str.; Scheringerstr.; Schwalbenstr.; Sperlinggang; Str. am Wasserwerk; Tannenweg; Waldweg

Wahlraum: Kulturforum „Historisches U“, An der Kürassierkaserne 9 (barrierefrei)
- Der Briefwahlvorstand zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses für die Landratswahl tritt um 16.00 Uhr in 17309 Pasewalk, Haußmannstraße 85, Kantine zusammen.**
- Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.**

Den Wahlberechtigten wird empfohlen, zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis, Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass mitzubringen, da sie sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen haben.

Jedem Wahlberechtigten wird im Wahlraum ein orangener Stimmzettel ausgehändigt.

Der Stimmzettel kann von der wahlberechtigten Person in einer Wahlzelle des Wahlraumes gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält unter fortlaufender Nummer die zur Stichwahl zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe von Namen und Kurzbezeichnung der Parteien bzw. Wählergruppen sowie den Namen jeder Bewerbung. Rechts neben dem Namen einer jeden Bewerbung befindet sich ein Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wahlberechtigte gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel mit mehreren Bewerbungen durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerbung die Stimme gelten soll.

Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist von dem Wahlberechtigten in die Wahlurne zu legen.

Zur Stimmabgabe bei der Stichwahl ist die Verwendung von Stimmzettelschablonen für Sehbehinderte nicht gegeben.

Gemäß § 34 Absatz 1 der Landes- und Kommunalwahlordnung können Sehbehinderte eine andere Person, deren Hilfe sie sich bei der Stimmabgabe bedienen wollen, bestimmen. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wahlberechtigten zu beschränken. Hilfspersonen, die auch Mitglied des Wahlvorstandes sein können, sind nach § 2 Absatz 2 der Landes- und Kommunalwahlordnung zur Geheimhaltung verpflichtet.
- Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk für die Stichwahl ist öffentlich.**

Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
- Wahlberechtigte, die einen gelben Wahlschein für die Kommunalwahlen haben, können an der Wahl**
 - der Landrätin/des Landrates in dem Wahlgebiet, für das der Wahlschein gilt,
 - durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebietes oder
 - durch Briefwahlteilnehmen.
 - Wer durch Briefwahl wählen will,** muss seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel im verschlossenen Stimmzettelumschlag und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens **am Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.
- Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht für die Stichwahl nur einmal und nur persönlich ausüben.**

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Pasewalk, 09.09.2011

Die Gemeindevahlbehörde